

Statuten der Eislaufschule Basel

Präambel

Auf eine weibliche Form wird in den Statuten mit Rücksicht auf die Lesbarkeit verzichtet. In der männlichen Form ist die weibliche selbstverständlich immer eingeschlossen.

1. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen **ELS Basel** besteht ein Verein nach Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches und den vorliegenden Statuten.

Art. 2

Sitz des Vereins ist Basel, Kanton Basel-Stadt.

Art. 3

Die ELS Basel fördert den Eislaufsport sowohl im Breiten- als auch im Leistungssport. Die Kursteilnehmenden sollen in ihren eisläuferischen Fähigkeiten ganzheitlich gefördert werden.

Art. 4

Zum Erreichen dieses Zwecks, werden den Eisläufern zuerst die Grundlagen des Eislaufens vermittelt. Die Leistungssportler werden entsprechend ihrer individuellen Ziele gefördert.

Art. 5

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

2. Mitgliedschaft

Art. 6

Die ELS ist Mitglied beim Schweizerischen Eislauferverband (SEV).

Art. 7

Der Verein besteht aus dem Vorstand und den Aktivmitgliedern.
Ein Gönnerkreis wird unterhalten.

Art. 8 (Vereinsmitglieder)

Vereinsmitglied kann jede Person werden, die sich in irgendeiner Form für die ELS Basel engagiert und volljährig ist. Der Vorstand entscheidet nach schriftlicher Anmeldung und Bestätigung über die Aufnahme neuer Vereinsmitglieder, eine Ablehnung muss nicht begründet werden.

Art. 9 (Aktivmitglieder)

Aktivmitglieder betreiben den Eislaufsport aktiv und sind volljährig.

Art. 10

Den Eislaufsport betreibt jedes Mitglied auf eigene Gefahr und Rechnung. Den Abschluss einer entsprechenden Versicherung ist Sache des Mitgliedes, resp. dessen gesetzlichen Vertreters. Jegliche Haftungsansprüche gegenüber dem Verein werden ausgeschlossen.

Art. 11 (Austritt)

Der Austritt aus dem Verein kann nur auf das Ende einer Eislaufsaison erfolgen. Der Ausschluss erfolgt, wenn Zwei Drittel der Aktivmitglieder und der gesamte Vorstand einverstanden sind.

Art. 12

Die Mitgliedschaftsrechte können weder vererbt, noch auf Dritte übertragen werden. Auf das Vereinsvermögen können keine Ansprüche erhoben werden.

Art. 13 (Gönnerkreis)

Mitglied des Gönnerkreises kann jede Person werden, die jährlich einen selbst festgelegten Beitrag entrichtet.

Art. 14

Der Austritt aus dem Gönnerkreis kann jederzeit erfolgen. Die bereits bezahlten Beiträge werden nicht zurückerstattet.

3. Organisatorisches

Art. 15 (Vereinsorgane)

Die Aktivmitglieder, der Vorstand und die Revisoren bilden die Vereinsorgane.

Art. 16 (Generalversammlung)

Die Generalversammlung wird vom Vorstand einberufen. Mindestens 14 Tage vor der Generalversammlung muss die provisorische Traktandenliste allen Mitgliedern zugestellt werden. Anträge können bis 7 Tage vor Generalversammlung schriftlich beim Präsidenten eingereicht werden. Drei Viertel der Mitglieder oder der Vorstand können eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen. Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst, sofern die Statuten keine andere Mehrheitsquote vorsehen. Beschlussfähig ist die Generalversammlung, wenn Drei Viertel der Mitglieder an der Generalversammlung anwesend sind. Stimmberechtigt sind nur die an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder.

Art. 17

Die Kompetenzen der Generalversammlung umfassen insbesondere:

- Änderung der Statuten
- Wahl des Vorstandes

- Wahl der Revisoren
- Wahl neuer Vereinsmitglieder
- Entlastung der Mitglieder des Vorstandes
- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Genehmigung der Jahresrechnung, des Jahresprogramms und des Budgets
- Auflösung des Vereins

Art. 18 (Vorstand)

Der Vorstand besteht mindestens aus drei Mitgliedern und konstituiert sich selbst.

Der Präsident und der Kassier sind mit Kollektivunterschrift zu zweien berechtigt, rechtsverbindlich für den Verein zu zeichnen.

Art. 19 (Amtsdauer)

Die Amtsdauer im Vorstand beträgt grundsätzlich drei Jahre. Die Vorstandsmitglieder sind unbeschränkt wiederwählbar. Bei Austritt aus dem Vorstand ist das austretende Mitglied um eine lückenlose Übergabe seiner Aufgaben an seinen Nachfolger bemüht.

Art. 20 (Beschlussfähigkeit)

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder an der Abstimmung teilnehmen, entweder mündlich an der Sitzung selbst oder schriftlich im Voraus.

Art. 21

Der Aufgabenbereich des Vorstandes beinhaltet alle Angelegenheiten, welche nicht in den Zuständigkeitsbereich der Generalversammlung fallen. Namentlich sind dies:

- Einberufung der Generalversammlung
- Vorbereitung der Traktanden
- Vollziehung der Vereinsbeschlüsse
- Entscheid über den Beitritt von sportfördernden

Dachverbänden und Organisationen

- Festlegung des Trainerteams
- Festlegung des Jahresprogrammes

Der Vorstand kann spezielle Aufgaben einer Hilfsperson übertragen, welche für die Erfüllung dieser Aufgabe genügend qualifiziert ist.

Art. 22 (Trainerteam)

Das Trainerteam legt die Trainingspläne für die jeweilige Saison fest. Es ist für die Durchführung der Basiskurse 1-3, die ELS Tests und die Shows verantwortlich. Die Wettkampfvorbereitung/Meisterschaftsvorbereitung wird mit dem jeweiligen Läufer individuell abgestimmt.

4. Finanzen

Art. 23

Die finanziellen Mittel bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen der Aktivmitglieder
- Kursgelder der Kursteilnehmenden
- Mitgliederbeiträge der Gönner
- Vereinsvermögen
- Einträgen aus Veranstaltungen/Shows
- Spenden und Schenkungen
- Zinsen

Art. 24

Für Verbindlichkeiten haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Vereinsmitglieder ist auf den Mitgliederbeitrag beschränkt. Eine weitergehende persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

Art. 25 (Revisoren)

Die Generalversammlung bestimmt jährlich die Revisoren der Vereinskasse. Die beiden Revisoren werden von der Generalversammlung für ein Jahr gewählt. Wählbar sind volljährige Personen, welche nicht dem Verein angehören. Eine Wiederwahl ist möglich. Die

Revisoren prüfen die Jahresrechnung des Vereins und legen der Generalversammlung einen schriftlichen Revisionsbericht vor.

5. Schlussbestimmungen

Art. 26

Die vorliegenden Statuten könne mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der Generalversammlung und des Vorstandes teilweise oder ganz revidiert werden.

Art. 26

Bei Unstimmigkeiten und Unklarheiten, die nicht ausdrücklich in den Statuten geregelt sind, entscheidet der Vorstand endgültig.

Art. 28 (Auflösung)

Der Verein kann mittels einstimmigem Beschluss des Vorstandes und einer Drei Viertel Mehrheit der Generalversammlung aufgelöst werden. Bei Auflösung des Vereins entscheidet die Generalversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens.

Art. 29

Die Statuten treten mit Ihrer Annahme in Kraft.

6. Genehmigungsbeschluss

Diese Statuten sind von der ordentlichen Generalversammlung vom Datum genehmigt worden und treten sofort in Kraft.

Ort / Datum

.....

Der Präsident

.....

Der Aktuar

.....